

GEBÜHRENREGLEMENT

Der Stadtrat von Nidau,
gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, unter Vorbehalt des fakultativen
Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung vom 24. November 2002,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Stadt Nidau erhebt Gebühren für ihre Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und
Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und
Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die
direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Kostendeckung

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den
Gesamtaufwand nicht übersteigen.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Auf-
wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und
Infrastrukturaufwand abgegolten (175 Prozent der Bruttolohnsumme von
entsprechend qualifiziertem Personal).

a) Grundsatz

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation
erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der
für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus
den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand
insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

b) Bemessung	Art. 5 Nach Massgabe dieses Reglements legt der Gemeinderat in der Verordnung über die Kanzleigeühren die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde fest.
Pauschalgebühren	Art. 6 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
Taxpunktesystem	Art. 7 ¹ Die Pauschalgebühren nach diesem Reglement werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgelegt. ² Der Wert des Taxpunktes beträgt CHF 1.00. ³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes. ⁴ Der Wert der Taxpunkte entspricht dem Index 102.7 des schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise; er wird vom Gemeinderat angepasst (proportional), sobald der Index um 10 Punkte ändert.

1.3. Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

Schuldner	Art. 8 ¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
-----------	--

1.4. Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 9 ¹ Führt die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen. ² Der Gemeinderat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise von Gebühren absehen.
-------------------	---

Ortsansässige Vereine	Art. 10 ¹ Sämtlichen ortsansässigen Vereinen und ähnlichen Organisationen stehen die Anlagen gemäss Tarif 2.4.2 (Turn- und Sportanlagen) und 2.4.3 (Aulen, Schulzimmer, Freizeitzentrum, Schulküchen) für den ordentlichen Trainings- und Übungsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung. ² Sämtlichen ortsansässigen Vereinen und ähnlichen Organisationen stehen das alte Spritzenhaus an der Mittelstrasse 3 (Tarif 2.4.4), Tische und Stühle (Tarif 2.2.11), der öffentliche Grund (Tarif 2.2.8 h) und Marktstände (Tarif 2.2.7) bei nichtkommerzieller Nutzung unentgeltlich zur Verfügung. ³ Schul- und Schulsportanlagen stehen der Öffentlichkeit nur ausserhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung. ⁴ Alle übrigen Anlässe, die auf Gesuch hin bewilligt werden (Meisterschaftsspiele, Turniere, regionale, kantonale oder schweizerische Veranstaltungen) sind gebührenpflichtig. ⁵ Als ortsansässiger Verein gilt ein Verein dann, wenn er seinen Sitz in Nidau
-----------------------	--

hat und mindestens die Hälfte des Vorstandes und der aktiven Mitglieder einschliesslich Nachwuchs den Wohnsitz in Nidau haben.

Inkasso	<p>Art. 11 ¹ Die Stadt Nidau stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Stadt Nidau kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Finanzverwaltung geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, werden säumige Schuldnerinnen und Schuldner betrieben.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 12 ¹ Die zuständige Stelle kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 13 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 14 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 15 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 16 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins von 5 % sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p>Art. 17 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>
Gebührentarif	<p>Art. 18 ¹ Gebühren werden aufgrund des nachfolgenden Tarifs erhoben.</p> <p>² Für andere Dienstleistungen, für welche die Gebührenerhebung weder in diesem Reglement noch in anderen Gesetzen oder Reglementen ausdrücklich geregelt ist, erhebt die zuständige Stelle angemessene Gebühren analog der nachfolgenden Ansätze.</p>

1.5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 19** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

In-Kraft-Treten **Art. 20** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere den Gebührentarif vom 3. November 1983.

NAMENS DES STADTRATES NIDAU

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Barbara Nyffeler Friedli Stephan Ochsenbein

An der Stadtratssitzung vom 6. Mai 2004 wurde dieses Reglement einstimmig angenommen.

2. Tarif

		Tarif / Taxpunkte	
2.1. Allgemeine Verwaltung			
2.1.1 Kanzleigebühren	Die Kanzleigebühren werden vom Gemeinderat festgelegt (Art. 66 Abs. 2 Bst. b SO).		
2.1.2 Stadtkanzlei	Sammlung des kommunalen Rechts		
a) Vollständige Sammlung des kommunalen Rechts	150		
b) einzelne Erlasse je nach Umfang	5	-	20
c) Stadtordnung			gratis
Erstellen / Verfassen von Briefen, Erklärungen, Gesuchen und Eingaben, etc. sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private		Aufwandgebühr I	
2.1.3 Archiv	Nachschlagen im Archiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften		
		Aufwandgebühr I	
2.1.4 Datenschutz	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz		
		Aufwandgebühr II	
Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten		Aufwandgebühr II	
Systematisch geordnete Bekanntgabe von Daten (mit Etiketten):			
a) Grundgebühr	50		
b) pro Adresse	0.5		
Ausdruck auf Liste; Pauschalgebühr		50	
Online-Abfrage von Einwohnerdaten		nach Aufwand (Vereinbarung)	

2.1.5. Personen-, Familien-, Erbrecht

Anordnungen im Rahmen eines Siegelungsverfahrens

a) Aufnahme des Siegelungsprotokolls	Aufwandgebühr II
b) Siegelung	Aufwandgebühr II
c) Entsigelung	Aufwandgebühr II
d) Sperrverfügung	Aufwandgebühr II
e) Nachtrag zu Siegelungsprotokoll	Aufwandgebühr II

Letztwillige Verfügung:

a) Entgegennahme und Aufbewahrung mit Empfangsschein	40
b) Eröffnung; pro Person oder Institution	Aufwandgebühr II
c) Auftrag zur Publikation	Aufwandgebühr II
d) Zustellen; pro Person oder Institution	10
e) Mittelung der Testamentsanfechtung an die Erben; pro Person oder Institution	10
f) Auszug für Vermächtnisnehmer; pro Vermächtnisnehmer	30
g) Bescheinigung, dass kein Testament zur Eröffnung eingereicht wurde	25
h) Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	50
i) Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
k) Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
l) Bescheinigung, dass keine Einsprachen gegen das Testament eingegangen sind	25

2.1.6 Finanzverwaltung

Inkassogebühren für Debitorenrechnungen (ab 2. Mahnung)

30

Verfügung

50

Inkassogebühren für Betreibungsbegehren

30

Externe Revisionsmandate

Grundsätzlich gemäss Tarif
des Schweiz.
Treuhandverbandes

2.1.7 Steuerwesen	
Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	20
Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Steuerberatungen	Aufwandgebühr II
Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	10
Aussergewöhnliche Neubewertung mit Kostenfolge	Kant. Steuerverwaltung
Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Kant. Steuerverwaltung
2.2. Sicherheit	
2.2.1. Einwohneramt	
Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer ¹
Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen ²
Auskünfte über Adressen	10
Auskünfte über Adressen und Personalien	20
Bestätigungen auf Aktenstücken (ohne AHV, IV, Ausgleichskasse: gebührenfrei)	10
Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	20
Mahn-, Inkasso-, Einladungsgebühr ³	
a) erste Einladung	10
b) jede weitere Einladung / Mahnung	20
Zustellung durch Polizei	20
Zuschlag für dringliche Behandlung	50 % (mindestens 10)
Handlungsfähigkeitszeugnis; pro Person	30
Ausweise (Pass / Identitätskarte)	Eidgenössische Ausweisverordnung; Einführungsverordnung zur eidgenössischen Ausweisverordnung

¹ BSG 122.161

² BSG 122.26

³ ohne Bussen gemäss GNA

2.2.2. Einbürgerungen	
Einbürgerungsgebühr	Gesetz und Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ⁴
Pauschale Grundgebühr	500
Ehepaare oder Familien, die ein gemeinsames Gesuch einreichen, wird die Grundgebühr nur einmal berechnet; Bearbeitungszuschlag	200
Gesuchsbearbeitung durch zuständige Verwaltungsstelle	Aufwandgebühr II (max. 5'000)
Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuches noch nicht 22-jährig sind; Pauschalgebühr (unter Vorbehalt nächster Absatz)	300
Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Alterjahr stellen; Pauschalgebühr ⁵	200
Bearbeitungsgebühr für Gesuche, die nicht zur Einbürgerung gelangen.	Aufwandgebühr II (max. 5'000)
2.2.3. Gesundheitswesen	
Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung ⁶
Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung ⁷
Desinfektionen	Aufwandgebühr II
2.2.4. Waffenerwerbsschein	
Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts ⁸

⁴ BSG 121.1 und 121.111

⁵ Art. 8 KBüG und Art. 4 EbuV

⁶ BSG 154.21

⁷ BSG 154.21

2.2.5. Gastgewerbe

Gesuche, welche gemäss Gastgewerbegesetz⁹ im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Rubrik
Bauwesen

Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Androhung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Bearbeitungsgebühr für Schreiben an den
Regierungsstatthalter bei Bewilligungen von
Festwirtschaften und Überzeitbewilligungen

20

2.2.6. Handel und Gewerbe / sonstige Bewilligungen

Hausierergebühr; pro Tag

10

Ausnahmebewilligungen für Handwerker / Wandergewerbe
(Mitbericht/Visa)

Aufwandgebühr I

Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw.
Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in
Spielsalons

Gleich wie kantonale
Gebühr

Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren-
oder Dienstleistungsautomaten

Aufwandgebühr I

Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder
Dienstleistungsautomaten

Gleich wie kantonale
Gebühr

Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro
Veranstaltung

Gleich wie kantonale
Gebühr

Tombola-, Lotto- und Lotterieempfehlungen

20

Handel mit alkoholischen Getränken

100

Verrichtungen in gastgewerblichen Verfahren

Aufwandgebühr I

Taxi-Halterbewilligungen

500

⁸ BSG 943.511.1

⁹ BSG 935.11

Feuerschau	Tarif der Gebäude- versicherung des Kantons Bern
2.2.7. Markt- und Schaustellerwesen; Veranstaltungen	
Gemüse- und Fruchtemarkt	
a) Platzmiete; pro Laufmeter und Tag	2.5
b) Platzmiete im Abonnement; pro Laufmeter und Monat	7.5
c) Marktstand, inkl. Platzmiete; pro Tag	15
d) Marktstand im Abonnement, inkl. Platzmiete; pro Monat	45
Alle anderen Waren	
a) Platzmiete; pro Laufmeter und Tag	2.5
b) Marktstand, inkl. Platzmiete; pro Tag	15
c) Lastwagen bis 3,5 t; pro Markttag	10
d) Lastwagen über 3,5 t; pro Markttag	15
Transport von Marktständen für wohltätige Verkäufe usw.; pro gefahrene km	3
Vermietung von Marktständen; pro Anlass	25
Schaustellungen; pro m ²	5
Zirkus; pro Tag	150
Veranstaltungen auf öffentlichem Grund; pro Tag und Veranstalter	100
2.2.8. Benützung des öffentlichen Grundes	
a) Reklame	
1) Temporäre Reklame; je nach Fläche und Dauer	100
2) Einmalige Reklame; je nach Fläche	50
3) Reklameträger; pro Tag und Person	50
4) Werbung lokaler politischer Parteien	gratis
b) Trottoirwirtschaften (pro Jahr); pro m ²	20
c) Warenstände (pro Jahr); pro m ²	20
d) Wohnwagenplatz (pro Monat)	50
e) Ausstellungen (pro Tag); pro m ²	2
f) Andere Veranstaltungen (pro Tag); pro m ²	2
g) Benützung von Parkplätzen für	

- Lagern von Baumaterialien	
- Abstellen von Mulden u.ä.	
- Bauabschränkungen Gerüste usw.	
a. Je Parkfeld und Tag	10
b. Je Parkfeld und Monat	150
h) Benützung öffentlichen Grundes (ohne Parkplätze)	
Erteilung der Bewilligung (bis zu zehn m ² für einen Tag); einmalige Grundgebühr	40
Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag	
a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoir, Plätze etc.); pro m ² / Tag	0.5
b) unbefestigter Boden; pro m ² / Tag	0.2
i) Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	keine Gebühr
2.2.9. Strassensignalisation	
Vermieten von Signalen ohne Transportkosten	
a) Gusssockel ohne Signale pro Tag	3
b) Gusssockel mit Signal pro Tag	5
c) Absperrgitter pro Tag	10
Materialtransporte; Grundtaxe	30
Materialtransporte; je gefahrener km	4
2.2.10 Sonstige polizeiliche Leistungen	
Sicherstellung und Verwahrung von Sachen durch die Stadtpolizei (pro Gegenstand)	20
Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Veranstaltungen	Aufwandgebühr I
Hilfe- und Unterstützungsleistungen bei Vollzugs- und Vollstreckungsmassnahmen	Aufwandgebühr I
Öffnen von Wohnungs- und Fahrzeugtüren	Aufwandgebühr I
Aufbewahren und Aushändigen von Fundgegenständen	5
2.2.11 Quartieramt	
Übernachtungen für Schule, Vereine etc.; pro Person / Nacht	
a) Matratzenlager	5

b) Mit Woldecken	7
Küchenbenützung; pro Person und Tag	1.5
Belüftungskosten in ZS-Anlagen; pro Tag	15
Vermietung von Material:	
a) Tisch mit Bank; je Stück/Tag	20
b) Park- / Konzertstühle; je Stück/ 1. Tag	2
c) Park- / Konzertstühle; je Stück/ ab 2. Tag	1
Materialtransporte; Grundtaxe	30
Materialtransporte; je gefahrener km	4
2.2.12 Feuerwehr	
a) Gebühren für Dienstleistungen, die nicht gemäss Gesetzgebung gebührenfrei sind; pro Person und Stunde	60
Tanklöschfahrzeug; pro Stunde	120
Übrige Fahrzeuge; pro Stunde	80
Verbrauchsmaterial	nach Aufwand
b) Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Nidau für nachbarliche Hilfeleistungen; pro Person und Stunde	30
Bei verrechenbaren Leistungen an Drittpersonen; pro Person und Stunde	60
Tanklöschfahrzeug; pro Stunde	120
Übrige Fahrzeuge	60
Verbrauchsmaterial	nach Aufwand
2.3. Bau und Betriebe / Infrastruktur	
2.3.1 Elektrizitätsversorgung	
Abonnentenrechnungen (Vorweisen durch Einzüger bzw. 2. Mahnung oder 3. Mahnung bzw. Betriebsbegehren)	30
Abstellen und Wiedereinschalten des Stromes (einfache Fälle Haushalt)	Aufwandgebühr II
Abstellen und Wiedereinschalten des Stromes (komplexe Fälle, Grossbezüger)	Aufwandgebühr II
Erarbeiten von Statistiken, Rechnungskopien	Aufwandgebühr I

Montage spez. Zähler (Münzzähler etc.)	Aufwandgebühr II
Anschlussbewilligung	100
2.3.2 Baugesuche und Voranfragen	
1. Grundbehandlungsgebühr	
Grundbehandlungsgebühr Baugesuche in ‰ der geschätzten Baukosten (inkl. Umgebung, exkl. Landerwerb)	
a) Kleine Baugesuche Pauschale für Neubauten und Erweiterungen bis zu Baukosten von max. CHF 200'000 (exkl. Auslagen für Dritte, Publikationen, Kopien, Porti)	3 ‰ min. 200 max. 20'000
b) Generelle Baugesuche	1,5 ‰ min. 300 max. 20'000
c) Ordentliche Baugesuche	2,0 ‰ min. 400 max. 20'000
d) Ausführungsprojekte bewilligter genereller Gesuche; Reduktion der Behandlungsgebühr nach Massgabe des geringeren Aufwandes Reduktion der Grundgebühren nach Bst. b)	min. 25 % max. 50 %
2. Zuschläge	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	in Grundgebühr
Koordinierte, materielle Prüfung	
a) Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	in Grundgebühr
b) Einholen von Stellungnahmen, Amtsberichten und Nebenbewilligungen; Bearbeitungsgebühr pro Bericht	in Grundgebühr
c) Entwurf Publikation	in Grundgebühr
d) Mitteilung an die Nachbarn, pro Gesuch	in Grundgebühr
e) Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
f) Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Weitere Bewilligungen in der Kompetenz der Gemeinde / Amtsberichte (Schutzraumbefreiung, Strassenanschluss, Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten, etc):	50
Gewässerschutz	50
Prüfung und Behandlung von Einsprachen; Beratung und Antragstellung	Aufwandgebühr II
Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

<p>Antrag an Bewilligungsbehörde</p> <p>Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung</p>	<p>in Grundgebühr gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog</p>
<p>Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung</p>	<p>50</p>
<p>Gesuch um vorzeitigen Baubeginn</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>2.3.3 Baukontrolle</p>	
<p>Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)</p>	<p>50</p>
<p>Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme, etc.</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Baupolizeiliche Massnahmen; Verfahrensinstruktion, Verfügungen, etc.</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>2.3.4 Weitere Aufwendungen</p>	
<p>Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von</p>	
<p>a) einer Überbauungsordnung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>b) der baurechtlichen Grundordnung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Militärische Bauten, Bahnbauten, etc.)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Vorbehalten bleiben die Kosten Dritter (Planer, Architekten, Kanton, etc.</p>	
<p>2.3.5 Reklame</p>	
<p>Bearbeitungsgebühr nach Aufwand für Gesuche für Aussen- und Strassenreklamen, exklusive die Auslagen für Dritte, Publikationen, Porti, etc.</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Von diesen Gebühren ausgenommen sind Plakatierungsfirmen, welche im Genuss einer Plakatierungskonzession oder anderer vertraglicher Dauerbewilligungen sind und die entsprechenden Abgeltungen im Rahmen der vertraglich festgesetzten Entschädigung leisten.</p>	

2.3.6 Feuerungskontrolle

Der Gemeinderat legt die Gebühren fest gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989.

Verordnung des Gemeinderates

2.4. Erziehung, Sport und Freizeit

2.4.1 Schulamt

Ferienpass; für zwei Wochen

20

2.4.2 Turn- und Sportanlagen

Jahrespauschale; 2 Stunden/Woche

Nidauer	Auswärtige
---------	------------

- a) Turnhallen
- b) Sporthalle
- c) Aussenplätze Schulen
- d) Hauptspielfeld Sportanlage Fussballplatz
- e) Trainingsfeld Sportanlage Fussballplatz
- f) Umkleieräume mit Duschen bei separater Benützung, pro Einheit
- g) Platzbeleuchtung

300	600
600	1'200
150	300
300	600
150	300
150	300
150	300

Gelegentliche Benutzung:

Für die Austragung von Meisterschaftsspielen und von Trainingslagern

50 % von Tarif a) bis g)	50 % von Tarif a) bis g)
-----------------------------	-----------------------------

Schülermeisterschaften und Juniorenturniere (Junioren bis 20 Jahren)

gratis	50 % von Tarif a) bis g)
--------	-----------------------------

- a) Turnhallen; ½ Tag (bis 5 Stunden)
 - 1 Tag
 - Woche
- b) Sporthalle ½ Tage (bis 5 Stunden)
 - 1 Tag
 - Woche
- c) Aussenplätze Schulen
 - ½ Tag (bis 5 Stunden)
 - 1 Tag
 - Woche

100	200
150	300
400	1'000
150	300
200	400
600	1'400
80	160
110	220
400	1'000

d) Hauptspielfeld Sportanlage Burgerbeunden		
½ Tag (bis 5 Stunden)	100	200
1 Tag	150	300
Woche	400	1'000
e) Trainingsfeld Sportanlage Burgerbeunden		
½ Tag (bis 5 Stunden)	80	160
1 Tag	110	220
Woche	400	1'000
f) Umkleieräume mit Duschen bei separater Benutzung, pro Benutzung und Einheit	25	50
g) Platzbeleuchtung, pro Anlass	20	40
Reinigungskosten; pro Stunde		30
Reinigungskosten an Wochenenden (Samstag ab 12 Uhr) und abends nach 22 Uhr; pro Stunde		40
Bei kommerzieller Nutzung (Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Kurse, etc.)		individueller Vertrag

2.4.3 Aulen, Schulzimmer, Freizeitzentrum, Schulküchen

Jahrespauschale; 2 Stunden/Woche:

	Nidauer	Auswärtige
a) Aulen	300	600
b) Schulzimmer	200	400
c) Freizeitzentrum	150	300
d) Schulküchen	800	1'600
<u>Gelegentliche Benutzung:</u>		
a) Aulen ½ Tag (bis 5 Stunden)	100	200
1 Tag	150	300
Woche	400	1'000
b) Schulzimmer		
½ Tag (bis 5 Stunden)	80	160
1 Tag	110	220
Woche	400	1'000
c) Freizeitzentrum		
pro Anlass	40	80
Woche	200	400
d) Schulküchen; pro Benutzung	40	80
Reinigungskosten; pro Stunde		30
Reinigungskosten an Wochenenden (Samstag ab 12 Uhr) und abends nach 22 Uhr; pro Stunde		40

Bei kommerzieller Nutzung (Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Kurse, etc.)	individueller Vertrag
2.4.4 Altes Spritzenhaus Mittelstrasse 3	
Für die Durchführung von Apéros, Ausstellungen, Märkten, usw.	
Pro Anlass / Tag	50
2.5. Kultur	
2.5.1 Bibliotheken und Ludothek	
Ausleihgebühren	Verordnung des Gemeinderates
2.6. Vormundschaft und Fürsorge	
2.6.1 Vormundschaft	
Kinderzuteilungsberichte in Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren	Aufwandgebühr II
Abklärungen	unentgeltlich
Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder	Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ¹⁰
Inkassohilfe bei Unterhaltsbeiträgen für Erwachsene	ZGB Artikel 131
Pflegekinderaufsicht	Pflegekinderverordnung ¹¹
Führung vormundschaftlicher Mandat	Empfehlung der JGK für Vormundschaftsbehörden ¹²
Vormundschaftliche Geschäfte	Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden ¹³
Vorübergehende Verwaltung von Nachlassvermögen	Aufwandgebühr I
Nachlassliquidation (Abrechnung und Teilung)	Aufwandgebühr II

¹⁰ BSG 213.22 / 213.221

¹¹ BSG 213.223

¹² BSIG 2/213.361/1.1

¹³ BSG 213.361

2.6.2 Sozialhilfe

Unterstützungsabklärungen

Zuschüsse

2.6.3 Tagesstätte

Elternbeiträge

Gesetz und Verordnung
über die öffentliche
Sozialhilfe¹⁴

Dekret über Zuschüsse für
minderbemittelte
Personen¹⁵

Verordnung des Ge-
meinderates

¹⁴ BSG 860.1 / 860.111

¹⁵ BSG 866.1